

Nr. 893d

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz des Bundes

vom 27. November 2009 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz des Bundes vom 14. September 2009¹,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Beratungsstelle*

¹ Beratungsstelle gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007² ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft.

§ 2 *Akteneinsicht*

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle darf ohne Zustimmung der Opfer oder ihrer Angehörigen kein Einblick in die Akten gegeben werden, welche die Dienststelle Soziales und Gesellschaft als Entschädigungs- und Genugtuungsbehörde nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz des Bundes³ bearbeitet.

§ 3 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

¹ SRL Nr. [893c](#)

² SR [312.5](#)

³ SRL Nr. [893c](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	27.11.2009	01.01.2010	Erstfassung	G 2009 453

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
27.11.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	G 2009 453